

POSTCOM VFG-13-2025 vom 9. Mai 2025

PostCom, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-13-2025

FR: POSTCOM VFG-13-2025 du 9 mai 2025

IT: POSTCOM VFG-13-2025 del 9 maggio 2025

Volltext

Eidgenössische Postkommission PostCom Monbijoustrasse 51A , 3003 Bern Tel. +41 58 462 50 94 info@postcom.admin.ch www.postcom.admin.ch PostCom-D-8CFF3401/8

Eidgenössische Postkommission PostCom

POST CH AG PostCom; wiv CH-3003 Bern

Sehr geehrter _____ Die PostCom überwacht, gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. i PG in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3-5 VPG, die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots (Art. 19 PG). Sie ist somit zuständig zum Erlass dieser Verfügung. Die Post reichte der PostCom die «Berichterstattung an PostCom 2024» sowie den Bericht vom 10. März 2025. des vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Post AG beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers (Ernst & Young AG, nachfolgend EY) ein. Für die Prüfung zuhanden der PostCom (Art. 57 VPG) wurden von EY folgende Vorgaben berücksichtigt:

- Verfügung 23/2022 vom 12. Dezember 2022 betreffend Bezeichnung der Postkonzerngesellschaften ab 2023 (Art. 52 Abs. 2 VPG)
- Verfügung 26/2023 vom 11. Dezember 2023 betreffend Genehmigung der Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung 2024 (Art. 55 Abs. 1 VPG)
- Die Berechnung der Stand-alone Kosten gemäss dem von der PostCom mit Brief von 3. Februar 2020 bewilligten hypothetischen Szenarios.

Verfügung 13/2025 betreffend Überprüfung der Einhaltung des

Quersubventionierungsverbots 2024 Aktenzeichen: PostCom-262.3-9 Bern, 9. Mai 2025

Einschreiben Post CH AG _____ Leiter Regulatory Affairs Wankdorfallée 4 3030 Bern

Aktenzeichen: PostCom-262.3-9

PostCom-D-8CFF3401/8 2/3 Nach der Beurteilung von EY wurde in allen wesentlichen Belangen der jährliche Nachweis über die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2024 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erbracht. Die PostCom hat alle relevanten Angaben überprüft. Zusätzlich wurden Abklärungen zu verschiedenen Produkten, Dienstleistungen und Bereiche ausserhalb der Grundversorgung getätigt.

Die Post konnte für das Jahr 2024 den jährlichen Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots gemäss Art. 55 Abs. 3 VPG nicht erbringen. Infolgedessen kam der Nachweis im Einzelfall gemäss Art. 48 VPG zum Tragen: Einerseits liegen aufgrund der defizitären Kostenstrukturen bei gewissen Produkten, Dienstleistungen und Bereichen ausserhalb der Grundversorgung eine Quersubventionierung vor. Andererseits wurde aufgrund der ausgewiesenen Stand-alone Kosten im reservierten Dienst der Nachweis erbracht, dass keine verbotene Quersubventionierung im Sinne der geltenden Rechtsgrundlagen (insbesondere Art. 48 Abs. 1 Bst. b VPG) vorliegt. Die PostCom konnte infolgedessen keine verbotene Quersubventionierung für das Jahr 2024 feststellen.

Gestützt auf diese Abklärungen verfügt die PostCom:

1. Der jährliche Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots gemäss Art. 55 Abs. 3 VPG wurde nicht erbracht. 2. Die Post hat den Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbotes im Einzelfall mittels der ausgewiesenen Stand-alone Kosten im reservierten Dienst gemäss Art. 55 Abs. 5 VPG erbracht. 3. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid werden auf 4'950 Franken festgelegt. 4. Die vorliegende Verfügung wird veröffentlicht. Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom Patrick Salamin

Michel Noguét Vizepräsident

Leiter Fachsekretariat

Kopie an Ernst & Young AG, _____, Schanzenstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und

Aktenzeichen: PostCom-262.3-9

PostCom-D-8CFF3401/8 3/3

mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.